

# Errichtung von zwei Windenergieanlagen in der Gemeinde Kutenholz, hier östliche WEA 02

## Anlage A3: Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der zweiten Beteiligung (Dez 2019-Feb 2020)

	Institution	Inhalt	Erwiderung / Abwägungsvorschlag
1	<b>Samtgemeinde Fredenbeck und Gemeinde Kutenholz</b> 29.01.2020	<p>Von der Samtgemeinde Fredenbeck und der Mitgliedsgemeinde Kutenholz wird zu den Antragsunterlagen wie folgt Stellung genommen.</p> <p>Die Errichtung der östlichen Windenergieanlage WEA 02 soll nicht positiv beschieden werden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Samtgemeinde Fredenbeck und die Gemeinde Kutenholz setzen sich seit nunmehr über 20 Jahren in deutlicher Weise für die Entwicklung regenerativer Energien und besonders für den Ausbau der Windenergienutzung ein.</p> <p>Der positive und bewusste Umgang mit der Nutzung von Windenergie zeigt sich in der Samtgemeinde Fredenbeck in Form der 4 vorhandenen Windparks (Windpark Helmste in der Gemeinde Deinste, Windparks Kutenholz, Mulsum und Essel in der Gemeinde Kutenholz) mit insgesamt aktuell 54 betriebenen Windenergieanlagen. Die Gemeinde Kutenholz hat dabei mit drei Windparks und zusammen aktuell 32 Windenergieanlagen maßgeblichen Anteil an der weitreichenden Windenergienutzung in der Samtgemeinde Fredenbeck.</p>	<p><b><u>Wird nicht berücksichtigt.</u></b></p> <p>Die Ausführungen der Samtgemeinde und der Gemeinden sind nachvollziehbar und richtig. Allerdings können die geschilderten strategischen Überlegungen nicht in ein Raumordnungsverfahren (ROV), das mit einem Zulassungsverfahren vergleichbar ist, einfließen. Vielmehr sind im ROV die Raumverträglichkeit und die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der Raumordnung zu prüfen. Die hier von der Samtgemeinde und den Gemeinden aufgerufenen Argumente wären eher für das parallel laufende Änderungsverfahren des Regionalen Raumordnungsprogramms heranzuziehen.</p>
1		<p>Im Verhältnis zur Fläche und zur Bevölkerung leistet die Samtgemeinde Fredenbeck damit einen überproportionalen bzw. überdurchschnittlichen Anteil der Windenergienutzung im Landkreis Stade. Dies zeigt sich auch im aktuellen Entwurf der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms zur Neufassung des sachlichen Teilabschnitts Windenergie des Landkreises Stade. In diesem sind insgesamt 14 Vorranggebiete für die Windenergienutzung mit einer Gesamtfläche von ca. 1.981 ha enthalten. Im Gebiet der Samtgemeinde Fredenbeck sind davon ca. 570 ha Vorranggebietsflächen ausgewiesen (Potenzialflächenkomplex Nr. 21 Deinste mit ca. 182 ha, Potenzialflächenkomplex Nr. 17 Essel mit ca. 25 ha und Potenzialflächenkomplex Nr. 41 Kutenholz mit ca. 363 ha). Dies</p>	<p><b><u>Wird nicht berücksichtigt.</u></b></p> <p>Siehe zuvor.</p>

		entspricht einem Anteil an der Gesamtfläche der ausgewiesenen Vorranggebiete von ca. 29 %. Der Potenzialflächenkomplex in Kutenholz stellt flächenmäßig den größten Potenzialflächenkomplex dar; vergleichbar ist nur noch der Potentialflächenkomplex in Apensen mit 351 ha. Dies zeigt deutlich, dass die Samtgemeinde Fredenbeck und vor allem die Gemeinde Kutenholz einen besonders hohen Stellenwert für das Potenzial der Windenergienutzung im Landkreis Stade einnehmen und bereits „Stand heute“ im landkreisweiten Vergleich einen bedeutenden Beitrag zur Windenergienutzung leisten.	
1		Bei näherer Betrachtung der Entwicklung der Windenergienutzung in der Gemeinde Kutenholz ist zum einen zu berücksichtigen, dass diese in den vergangenen knapp 20 Jahren stetig gewachsen ist. So waren im Bebauungsplan Nr. 18 für den Windpark Kutenholz seinerseits durch die geltenden raumordnerischen Vorgaben lediglich etwa 17 Anlagen der 1,5-MW-Klasse möglich. In der 2. Änderung des Bebauungsplans wurden die heutigen 20 Anlagenstandorte festgesetzt – mit einer Nabenhöhe von maximal 100 m und einer Gesamthöhe von maximal 140 m. Durch die neuen Windenergieanlagen in den Windparks Mulsum und Essel sind zudem in den vergangenen Jahren 12 weitere moderne Anlagen mit deutlich größeren Gesamthöhen realisiert worden.	<b><u>Kenntnisnahme</u></b> Die beschriebene Entwicklung des Windparks Kutenholz ist zutreffend und wird zur Kenntnis genommen.
1		Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass durch die beiden nun beantragten Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von ca. 200 m und das absehbar in naher Zukunft anstehende Repowering der Anlagen im Windpark Kutenholz durch ähnlich hohe Anlagen sich der Windenergienutzung in Kutenholz weiter verändern bzw. hinsichtlich ihrer Leistung deutlich weiterwachsen wird.  Vor diesem Hintergrund ist es nachvollziehbar, dass der Rat der Gemeinde Kutenholz durch seine Beschlüsse der letzten Jahre deutlich gemacht hat, dass die Belastungsgrenze für die Bürgerinnen und Bürger hinsichtlich der Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen der Windenergienutzung im Gemeindegebiet erreicht ist. Dies äußert sich auch in dem Wunsch nach einem Mindestabstand von 1.000 m zu Wohnbebauung, der zwar in den aktuell laufenden Planungen keine Anwendung findet,	<b><u>Wird nicht berücksichtigt.</u></b> Zur Berücksichtigung strategischer Überlegungen in einem ROV siehe zuvor.  In der Alternativenprüfung in den Verfahrensunterlagen wird nachvollziehbar beschrieben, dass die Erweiterung des bestehenden Windparks Kutenholz in westliche Richtung erheblichere Auswirkungen auf Siedlungsbereiche hätte, da die Anlagen dort sehr viel näher an Kutenholz heranrücken als dies bei Aspe der Fall ist. Erweiterungen in nördliche, östliche oder südwestliche Richtung wären mit starken Auswirkungen auf Natur und Landschaft verbunden. Die Erweiterung in südliche Richtung stellt sich als die am wenigsten gravierende heraus. Unbestritten gibt es im Landkreis Stade

		<p>aber in den bestehenden Bebauungsplänen integriert ist und aufzeigt, dass die Gemeinde Kutenholz auch gegenüber den Bürgern verantwortungsvoll mit der Windenergie umgeht.</p> <p>Insofern stehen die Samtgemeinde Fredenbeck und die Gemeinde Kutenholz vor diesem Hintergrund und unter Beachtung der aktuell laufenden Planungen (siehe unten) der Beantragung zweier weiterer Windenergieanlagen am südlichen Rand des Windpark Kutenholz kritisch gegenüber.</p> <p>Es wird dringend empfohlen, in die Prüfung des Vorhabens seitens des Landkreises die Möglichkeit einzubeziehen, dass im Landkreis voraussichtlich auch günstigere Alternativen / Standorte für den weiteren Ausbau der Windenergienutzung existieren werden. Aus hiesiger Sicht ist zum aktuellen Kenntnisstand auch nicht zu erkennen, dass die Substanz der Windenergienutzung im Landkreis ohne die Errichtung der beantragten Windenergieanlagen gefährdet wäre.</p>	<p>weitere Standorte, die sich in gleicher Weise für die Errichtung von zwei Windenergieanlagen eignen würden. Es übersteigt jedoch die Aufgabe eines Raumordnungsverfahrens, landkreisweit nach Standortalternativen zu suchen und diese zu bewerten. Diese Aufgabe fällt der Windenergiesteuerung auf Ebene des Regionalen Raumordnungsprogramms zu, siehe zuvor.</p>
1		<p>Weiterhin kann aus Sicht der Samtgemeinde Fredenbeck und der Gemeinde Kutenholz eine Begründung zur positiven Entscheidung der Anträge, die sich auf das Argument stützt, dass neue Anlagen in Randbereichen bestehenden Windparks geringere Auswirkungen auf bestimmte Schutzgüter (Landschaftsbild, Mensch) haben, nicht tragfähig sein. Gerade in bereits durch Windenergieanlagen vorgeprägten und vorbelasteten Bereichen können weitere Windenergieanlagen zu einer unzumutbaren Belastungskumulation führen. Eine solche ist hier insbesondere für die Wohnbebauung in Aspe (Schutzgut Mensch) zu befürchten.</p>	<p><b><u>Wird nicht berücksichtigt.</u></b></p> <p>Für übermäßige und damit unzumutbare Belastungen gibt es gesetzlich normierte Grenzwerte, deren Einhaltung im immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren zwingend zu regeln ist. Hier sind die durchaus gegenläufigen Ideen der Bündelung von Anlagen an geeigneten Stellen (Grundlage für das Planungskonzept des RROP, 1. Änderung) und der flächenmäßigen Gleichverteilung gegeneinander abzuwägen. Der Standort der hier gegenständlichen östlichen WEA 02 befindet sich im Vorranggebiet Windenergienutzung gemäß aktuellem Entwurfsstand des RROP; dieser Entwurfsstand ist so weit verfestigt, dass entgegenstehende Anlagenstandort nach § 12 Abs. 2 ROG untersagt werden können. Bei der Bündelung von WEA spielen vorhandene Windparks eine Rolle, denn das Ziel ist, unbelastete Landschaftsräume mit einer besonderen Wertigkeit, etwa aus Naturschutzfachlichen Gründen, freizuhalten. Der Bündelung von Anlagen ist</p>

			<p>natürlich dort eine Grenze gesetzt, an der durch Kumulationswirkung eine unzumutbare Situation entsteht.</p> <p>In der Abwägung aller Belange wird festgestellt, dass ein Heranrücken des Windparks durch die neuen Anlagen auf 902 m an die nächstgelegene Wohnbebauung von Groß Aspe noch im Rahmen des Vertretbaren liegt. Der Abstand entspricht dem Mindestabstand nach den Kriterien des RROP-Entwurfs. Durch die Verschiebung des Standorts der WEA 02 nach Norden, hat sich der Abstand zur Wohnbebauung in Groß Aspe um knapp 90 m erhöht.</p>
1		<p>Der Errichtung der beantragten Windenergieanlagen stehen die Samtgemeinde Fredenbeck und die Gemeinde Kutenholz zudem insofern kritisch gegenüber, als dass sowohl auf Ebene des Landkreises, als auch auf Ebene der Samtgemeinde derzeit Planungen laufen, um die Windenergienutzung neu auszurichten: Der Landkreis Stade stellt die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den sachlichen Teilabschnitt Windenergie neu auf und die Samtgemeinde Fredenbeck erstellt im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplans 2015 ein Gesamtkonzept für die Windenergie. Die raumordnerische Genehmigung zur Errichtung der beantragten Windenergieanlagen würden dem Ergebnis dieser Planungen vorgehen. Auch würde die beabsichtigte und aufgrund der gesetzlichen Vorgaben notwendigen Abstimmungen der Planungen untereinander erschwert werden.</p> <p>Darüber hinaus wäre die Samtgemeinde Fredenbeck ihre im Rahmen der Bauleitplanung gegebene Konkretisierungsmöglichkeit der im Regionalen Raumordnungsprogramm neu ausgewiesenen Vorranggebiete in Bezug auf den räumlichen Bereich nördlich von Aspe, östlich von Kutenholz entzogen. Die landesplanerische Genehmigung der beantragten Windenergieanlagen würde demzufolge dem im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms enthaltenen Grundsatz (in Ziff. 4.2.2 Nr. 02 Satz 1 heißt es: „Die Konkretisierung der Vorranggebiete Windenergienutzung soll durch die Bauleitplanung der Gemeinden / Samtgemeinden erfolgen.“) widersprechen.</p>	<p><b><u>Wird nicht berücksichtigt.</u></b></p> <p>Es ist richtig, dass der Landkreis zurzeit das Verfahren für die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms durchführt. Der Entwurf des RROP hat mit der Einleitung der Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung die Qualität von Zielen in Aufstellung erlangt. Damit sind nach Auffassung des Landkreises die Voraussetzungen erfüllt, Vorhaben nach § 12 des Raumordnungsgesetzes (ROG) befristet zu untersagen, wenn sie die Realisierung der Ziele in Aufstellung wesentlich erschweren oder unmöglich machen würden. Eine Prüfung dieses Vorhabens im Zuge des ersten Beteiligungsverfahrens ergab, dass sich die östliche der beiden beantragten Anlagen außerhalb des beabsichtigten Vorranggebietes Windenergienutzung des RROP befand und somit der Ausschlusswirkung, die mit den Vorranggebieten verbunden ist und Zielqualität hat, widersprach. Der nun gegenständliche neue Standort der östlichen WEA 02 wurde dahingehend geändert, dass er sich nunmehr innerhalb des Vorranggebietes in der zuvor genannten Entwurfsfassung befindet.</p> <p>Die westliche Anlage befand sich auch schon zum Zeitpunkt des ersten Beteiligungsverfahrens innerhalb des geplanten Vorranggebietes Windenergienutzung gem. Entwurf der 1.</p>

			<p>RROP-Änderung; die landesplanerische Feststellung für diese Anlage ist zwischenzeitlich bereits ergangen.</p> <p>Untersagungstatbestände sind durch die Veränderung des Standorts der WEA 02 nun nicht mehr erfüllt. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des durch die Samtgemeinde / Gemeinden aufgerufenen Grundsatzes der Raumordnung, welcher den Gemeinden einen städtebaulichen Gestaltungsspielraum bei der Übernahme der Vorranggebiete Windenergienutzung in die kommunale Bauleitplanung einräumt.</p> <p>Die konzeptionellen Überlegungen der Samtgemeinde zur Steuerung der Windenergie haben zurzeit noch keinen so weit fortgeschrittenen Entwurfsstand, dass hier etwas in die Abwägung zu diesem ROV eingestellt werden könnte.</p>
1		<p>Der Politik vor Ort sollte nicht die Möglichkeit genommen werden, ihre Positionen in Beschlüssen zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans 2015 umzusetzen. Denn die Samtgemeinde Fredenbeck hat bewusst die Flächennutzungsplanung auf den Weg gebracht, um eine perspektivische Lösung für den Bestand, den Ausbau und das Repowering der Windenergieanlagen zu erarbeiten, sodass die Windenergienutzung auch zukünftig in geordneter Weise stattfinden kann. Dazu steht die erforderliche, der Samtgemeinde zustehende Prüfung der öffentlichen Belange aber noch aus.</p> <p>Eine abschließende Prüfung der öffentliche Belange wie der Abstände zur Ortschaft Aspe (bzw. zu den dort am nördlichen Rand von Aspe gelegenen Wohnhäusern und den als Wohnbauflächen im FNP dargestellten Bereichen), der Abstände und Pufferzonen zu den westlich und südlich des geplanten westlichen Anlagenstandorts gelegenen naturschutzfachlich besonders wertvollen Bereichen (Vorranggebiete Natur und Landschaft, Landschaftsraum mit hoher Bedeutung gemäß Landschaftsrahmenplan, zentrale Bedeutung für den Feuchtbiotopverbund), der Lage des westlichen Anlagenstandorts innerhalb eines Vorbehaltsgebiets Natur und Landschaft oder der Abstände zu den vorhandenen Waldflächen</p>	<p><b><u>Wird nicht berücksichtigt.</u></b></p> <p>Zur Berücksichtigung strategischer Überlegungen in einem ROV siehe zuvor.</p> <p>Die kommunalen Planverfahren, die hinreichend konkretisiert sind, können in diesem Raumordnungsverfahren Berücksichtigung finden. Zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Fredenbeck liegt noch kein Entwurf vor, der berücksichtigt werden könnte.</p>

		<p>behält sich die Samtgemeinde Fredenbeck vor und sollte vor Genehmigung der beantragten Windenergieanlagen erfolgen.</p> <p>Dabei wird das Ergebnis als offen angesehen. Die Prüfung / Konzeptionierung kann auch zum Ergebnis haben, dass seitens der Samtgemeinde Fredenbeck und der Gemeinde Kutenholz keine wesentlichen Bedenken gegen die Anlagenstandorte bestehen die entsprechende Teilflächen als Sondergebiet für die Windenergienutzung in den Flächennutzungsplan aufgenommen wird (vorbehaltlich, dass die auch im Regionalen Raumordnungsprogramm enthalten sein wird). Jedoch ohne die zwingende Notwendigkeit, kurzfristig weitere Windenergieanlagen in der Gemeinde Kutenholz zu genehmigen, sollen aber zumindest die weiteren Ergebnisse der aktuell laufenden Planungen abgewartet werden.</p>	
2	<p><b>Samtgemeinde Harsefeld, Gemeinden Bargstedt und Brest</b> 22.02.2020</p>	<p>Seitens der Samtgemeinde Harsefeld werden in Abstimmung mit den Mitgliedsgemeinden Bargstedt und Brest keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.</p>	<p><b><u>Kenntnisnahme</u></b></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Samtgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden keine Bedenken bestehen.</p>
6	<p><b>Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (ArL)</b> 31.01.2020</p>	<p>Mit Schreiben vom 23.12.2019 (Eingang) teilen Sie dem Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (ArL) mit, dass die Firma Energie 3000 Energie- und Umweltgesellschaft mbH die Errichtung von zwei Windenergieanlagen (WEA) in der Gemeinde Kutenholz plant. Die Anlagen sind als raumbedeutsam zu bewerten, sodass nach § 15 des Raumordnungsgesetzes (ROG) i. V. m. §§ 9 ff des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) ein Raumordnungsverfahren (ROV) eingeleitet worden ist.</p> <p>Zu diesem ROV hat das ArL Lüneburg eine Stellungnahme mit Datum vom 10.04.2019 abgegeben.</p> <p>Während der Auslegung der öffentlichen Planunterlagen wurde festgestellt, dass die geplante östliche Windkraftanlage nicht mit den Zielen der Raumordnung übereinstimmt und eine Abweichung von dem im Vorent-</p>	<p><b><u>Wird berücksichtigt</u></b></p> <p>Die Nähe zur Erdölleitung der Nordwest Ölleitung GmbH ist bekannt, die betreibende Firma wird im Verfahren beteiligt, siehe Ziffer 41.</p>

		<p>wurf der RROP-Änderung dargestellten Vorranggebiet Windenergie besteht. Um eine Übereinstimmung wieder herzustellen wurde die östliche WEA um ca. 90 m in Richtung Norden verschoben, so dass auch diese WEA mit ihrem Mast innerhalb des gem. 1. Entwurf vorgesehenen Vorranggebiets Windenergienutzung liegt.</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung möchte ich darauf hinweisen, dass innerhalb der geplanten WEA ein Vorranggebiet Rohrfernleitungstrasse (Erdgas) verläuft. Ich möchte Sie bitten, dies bei Ihren weiteren Planungen zu beachten.</p>	
6		<p>Des Weiteren möchte ich auf meine Stellungnahme vom 10.04.2019 verweisen.</p>	<p><b><u>Wird berücksichtigt</u></b></p> <p>Die genannte Stellungnahme wird in Anlage A2, Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der ersten Beteiligung behandelt, s. dort</p>
12	<p><b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr (BAIUDBw)</b> 03.20.2020</p>	<p>Aufgrund Ihres Schreibens vom 10. Dezember 2019 (Bezug 3) wurde das Vorhaben erneut geprüft.</p> <p>Ich nehme dazu bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage wie folgt Stellung:</p> <p>Durch die Errichtung der beiden Windenergieanlagen (WEA) ist eine Jettiefflugstrecke betroffen jedoch nicht beeinträchtigt. Gegen die Verschiebung der östlichen WEA um ca. 90 Meter in nördliche Richtung bestehen daher keine Einwände.</p> <p>Ich bitte, mich am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p><b><u>Kenntnisnahme</u></b></p> <p>Die Feststellung, dass die vorhandene Jettiefflugstrecke nicht beeinträchtigt wird, wird zur Kenntnis genommen. <u>Ein entsprechender Hinweis wird in die landesplanerische Feststellung aufgenommen.</u></p>
14	<p><b>Bundesnetzagentur</b> 18.02.2020</p>	<p>Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Nachfolgend können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber, die für Sie als Ansprechpartner in Frage kommen, entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.</p> <p>Betreiber von Richtfunkstrecken:</p>	<p><b><u>Wird berücksichtigt.</u></b></p> <p>Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG wurde beteiligt, siehe Ziffer 43.</p>

		<p>Vorgangsnummer: 30301</p> <p>Baubereich: Kutenholz, Landkreis Stade</p> <p>Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.) NW: SO: 09E2056 53N2856 09E2319 53N2748</p> <p>Betreiber und Anschrift: Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG, Georg-Brauchle-Ring 50 80992 München</p>	
14		<p>Wir bitten Sie, bei erneuter Beteiligung, die Bundesnetzagentur ausschließlich per E-Mail anzuschreiben. Wir bitten Sie, an uns keine Briefsendungen mehr zu schicken.</p> <p>Für Ihre zukünftigen Anfragen verwenden Sie bitte das Formular im Anhang und senden es zusammen mit Ihrem Lageplan und den Koordinaten im Format "WGS84" an: 226.Postfach@BNetzA.de&lt;mailto:226.Postfach@BNetzA.de&gt;</p>	<p><b><u>Kenntnisnahme</u></b></p> <p>Die Empfehlungen für zukünftige Beteiligungsverfahren und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
14		<p>Anlage:</p>	<p><b><u>Kenntnisnahme</u></b></p> <p>Das Formular für zukünftige Anfragen wird zur Kenntnis genommen, stellt für dieses Verfahren jedoch keinen relevanten Inhalt dar.</p>



**Formular zur Abfrage der Betreiber von Richtfunkstrecken im vorgegebenen Plangebiet**

**1. Adresse der Auskunftsersuchenden:**

Behörde / Firma:   
Straße / Nr.:   
Postleitzahl / Ort:   
Land:

**2. Ansprechpartner:**

Anrede:   
Name:   
Vorname:   
E-Mail:   
Telefon:

**3. Art der Bauplanung bzw. des Vorhabens**

<input type="checkbox"/> Bebauungsplan	<input type="checkbox"/> Regionalplan / Raumordnungsplan
<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan	<input type="checkbox"/> Teilregionalplan
<input type="checkbox"/> Windkraftanlage(n)	<input type="checkbox"/> Entwicklungsplan / Entwicklungsprogramm
<input type="checkbox"/> Mast(en)	<input type="checkbox"/> Planfeststellungsverfahren
<input type="checkbox"/> Hochspannungsfreileitung(n)	<input type="checkbox"/> Leitungs- bzw. Medienabfrage
<input type="checkbox"/> Photovoltaikanlage	<input type="checkbox"/> Sonstiges: <input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Landschafts-/ Naturschutzgebiet	

Planungsbezeichnung:   
Aktenzeichen:   
BNetzA-Vorgangsnr.:

**4. Adressdaten des Baugebiets / Plangebiets:**

Straße / Nr.:   
Postleitzahl / Ort:   
Landkreis:

1. Angaben bitte ausfüllen, wenn bekannt

**5. Koordinaten und Kartenmaterial des Baugebiets / Plangebiets:**

Beim Planrechteck bitte die Koordinaten in der Form: Grad Min. Sek. / WGS 84 angeben.  
Beispiel: 11°E 22'33" 44°N 55'06" (bitte ohne Sonderzeichen "''" und ohne Kommastellen)



- Nordwest-Koordinate (NW):
- Südost-Koordinate (SO):

Beim Polygon / Vektor (z. B. für Trassenverläufe der Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen) bitte die Hinweise auf dem **Zusatzblatt** beachten.

Zusätzlich erforderliche Unterlagen:

- Topografische Karte bzw. Lageplan des Baugebiets mit Orientierungspunkten  dem Formular beigelegt

**6. Angaben zum Maß der baulichen Nutzung:**

- Bauhöhe über Erdboden inkl. der möglichen Überschreitungen in Meter:
- ggf. Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß:   
z. B.:  
 Werbefylone;  Schornsteine;  Silos;  
 Baumwipfelpfade;  Hochregallager;  
 Sonstiges:
- Sind auf dem Plangebiet weitere hohe Baukörper vorgesehen?
- Wenn ja, bitte die Bauhöhe dieses Baukörpers angeben:

Bitte richten Sie Ihre Bauleitplanungsanfragen ausschließlich elektronisch an folgende E-Mail-Adresse: [226.Postfach@BNetzA.de](mailto:226.Postfach@BNetzA.de)

Weitere Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken stehen Ihnen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zur Verfügung:  
[www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung](http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung)

Datenschutzhinweis: Ihre personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung und Korrespondenz entsprechend der Datenschutzerklärung der Bundesnetzagentur verarbeitet. Diese können Sie über folgenden Link abrufen: [www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz](http://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz). Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden.



**Zusatzblatt**

(nur bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen)

**Polygon / Vektor**

Hinweise:

- Die Koordinaten bitte in eine Excel-Datei eintragen und dem Formular beilegen.
- Das Koordinatenformat ist Dezimalgrad in WGS 84, (Beispiel E11.2233 N44.5566)
- Die Punkte beziehen sich auf den Verlauf des Polygons bzw. des Vektors.
- Beim Polygon ist der erste Punkt ein Nordwest-Wert, der weitere Verlauf im Uhrzeigersinn.
- Beim Vektor sind die Punkte von einem Ende bis zum anderen Ende fortlaufend zu setzen.
- Die Anzahl der Punkte ist variabel und vom Verlauf der Trasse abhängig.

Zusätzlich erforderliche Unterlagen:

- Topografische Karte bzw. Lageplan des Trassenverlaufs mit Orientierungspunkten  dem Formular beigelegt

17	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b> 21.01.2020	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:  Vielen Dank für die Ankündigung der o. g. Baumaßnahme.  Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom – z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.	<u><b>Kenntnisnahme</b></u>  Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gesehen werden.
17		Wir haben mit Schreiben vom 19.03.2019 Stellung genommen. Diese Stellungnahme möchten wir wie folgt ergänzen:  Bitte beteiligen Sie den Part Richtfunk unter:  <ul style="list-style-type: none"> <li>- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technische Planung und Rollout, Bayreuth</li> <li>- Ericsson Services GmbH, Düsseldorf</li> </ul>	<u><b>Wird berücksichtigt</b></u>  Die Beteiligung der genannten Stellen ist erfolgt. Die Deutsche Telekom Technik GmbH, Technische Planung und Rollout, hat sich nicht geäußert, sodass davon auszugehen ist, dass keine Bedenken bestehen. Zur Beteiligung von Ericsson Services GmbH siehe Ziffer 54: es bestehen keine Bedenken.
18	<b>Handwerkskammer</b> 23.01.2020	Ihr Schreiben zum genannten Vorhaben ist bei uns eingegangen. Die Planunterlagen wurden in unserem Hause geprüft. Aus handwerklicher Sicht bestehen derzeit unter Berücksichtigung der uns vorgelegten Unterlagen keine Bedenken.	<u><b>Kenntnisnahme</b></u>  Es wird zur Kenntnis genommen, dass Bedenken bestehen.
23	<b>Industrie- und Handelskammer für den Elbe-Weser-Raum</b> 27.01.2020	Vielen Dank für die Beteiligung am o. a. Planverfahren. Wir begrüßen die Planung hinsichtlich der gewerblichen Weiterentwicklungsmöglichkeiten und haben daher keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.  Wir bitten darum, uns ein Exemplar der rechtskräftigen Planausfertigung digital zur Verfügung zu stellen oder uns über den Abschluss des Verfahrens zu informieren. Zudem bitten wir um Mitteilung der Abwägungsentcheidung.	<u><b>Kenntnisnahme</b></u>  Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen oder Bedenken geäußert werden. Die Beteiligung im weiteren Verfahren wird wunschgemäß erfolgen.

24	<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)</b> 30.01.2020	Aus Sicht des Fachbereichs Bauwirtschaft wird zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Die Stellungnahme des LBEG, Fachbereich Bauwirtschaft vom 01.04.2019 (Zeichen: L 3.3-L68533-03-2019-0008-Ma) zum Vorhaben gilt inhaltlich unverändert auch für den aktuellen Planungsstand.	<b><u>Kenntnisnahme</u></b> Die Aufrechterhaltung der Stellungnahme aus dem 1. Beteiligungsverfahren wird zur Kenntnis genommen, s. Anlage A2
24		Aus Sicht des Fachbereichs Bergaufsicht Hannover wird zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Den Planungsbereich durchquert möglicherweise eine Ölleitung der Nordwest Ölleitung GmbH, Zum Ölhafen 207, 26384 Wilhelmshaven bzw. Postfach 20 61, 26360 Wilhelmshaven. Erdölleitungen dürfen nicht überbaut werden und es sind Schutzstreifen sowie Sicherheitsabstände zu beachten. Sie werden gebeten, das o. g. Unternehmen am Verfahren zu beteiligen.	<b><u>Wird berücksichtigt</u></b> Die Fa. Nordwest Ölleitung GmbH wurde im Verfahren beteiligt, siehe Ziffer 41
24		Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.	<b><u>Kenntnisnahme</u></b> Es wird zur Kenntnis genommen, dass über die vorgenannten Belange hinaus keine Bedenken geäußert werden.
30	<b>Landvolk Niedersachsen Kreisverband Stade e. V.</b> 28.01.2020	Wir bedanken uns für die Information zu den neu ausgelegten Unterlagen im Raumordnungsverfahren. Hinsichtlich der Änderungen für die östliche der geplanten beiden WEA gibt es aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken oder Anregungen.	<b><u>Kenntnisnahme</u></b> Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken geäußert werden.
31	<b>Landwirtschaftskammer Niedersachsen</b> 09.01.2020	Nach Durchsicht der vorgelegten Unterlagen nehmen wir aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht im Folgenden Stellung.  Grundsätzlich geht durch den Neubau von Windkraftanlagen sowie deren Erschließung landwirtschaftliche Fläche verloren. Die Umsetzung der dafür erforderlichen Kompensationsmaßnahmen gemäß Eingriffsregelung erfolgt oftmals ebenso auf landwirtschaftlichen Flächen. Dementsprechend geben wir zur vorliegenden Planung folgende Hinweise:  In Bezug auf Standortwahl, Bau und Betrieb der Anlagen und deren Erschließung sowie die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen halten wir für erforderlich darauf hinzuwirken, dass:	<b><u>Wird berücksichtigt.</u></b>  Es ist zutreffend, dass durch die Errichtung der Windenergieanlage und die Kompensationsmaßnahmen landwirtschaftlich genutzte Flächen verloren gehen. Ein möglichst geeigneter Standort in Hinblick auf die zukünftige Nutzbarkeit des Standortflurstücks durch die Landwirtschaft liegt schon im Interesse des Flächeneigentümers, kann von diesem privatrechtlich mit dem Vorhabenträger vereinbart werden und wird aufgrund der kleinteiligen Fragestellung im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens abschließend geregelt. Auch die Auswahl möglichst flächensparender Ausgleichs-

		<ul style="list-style-type: none"> <li>- bei der Platzierung der geplanten Anlagen möglichst wenig landwirtschaftliche Nutzfläche beansprucht wird.</li> <li>- durch Baufahrzeuge in der Bau- bzw. Errichtungsphase entstehende Bodenverdichtungen vermieden werden.</li> <li>- die Zufahrten möglichst entlang der Bewirtschaftungsgrenzen bzw. auf vorhandenen Wegen verlaufen und die Zuwegungen den Flächenzuschnitt nicht erheblich verändern, damit die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen ohne zusätzlichen Aufwand erfolgen kann.</li> <li>- die Herstellung der Zufahrtswege unter Gesichtspunkten des Bodenschutzes erfolgt und eine spätere Rekultivierung möglich ist. Im Hinblick auf die vorhandenen ertragreichen Böden ist anzustreben, dass Bodenaushub (Wegekörper, Einzelbauwerke) nach ordnungsgemäßer Behandlung und Lagerung möglichst einer landbaulichen Verwertung im Sinne einer Standortverbesserung an anderer Stelle zugeführt wird.</li> <li>- bezüglich der verkehrlichen Erschließung der geplanten Anlagen sichergestellt wird, dass die vorhandenen öffentlichen Gemeinde-/Wirtschaftswege, die unter anderem auch für die landwirtschaftliche Nutzung der umliegenden Flächen weiterhin erforderlich sind, durch Bau, Unterhaltung und Betrieb der Windkraftanlagen nicht beschädigt werden. Besondere Gefahren bestehen hier gerade während der Bauphase. Durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen ist sicherzustellen, dass die Wirtschaftswege von dem Betreiber nach Abschluss der Bauphase wiederhergestellt werden (Verursacherprinzip). Nur auf diese Weise ist zu gewährleisten, dass für die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen die Wirtschaftswege in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand erhalten bleiben.</li> <li>- im Rahmen der Planung erforderlicher Kompensationsmaßnahmen frühzeitig auf agrar-strukturelle Belange Rücksicht genommen wird, um mögliche Auswirkungen auf die Agrarstruktur und</li> </ul>	<p>maßnahmen kann erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren getroffen und dort verbindlich festgelegt werden. Gleiches gilt auch für die anderen aufgerufenen Punkte wie Erschließung und Wegebau.</p>
--	--	---	--

		<p>die Flächeninanspruchnahme zu minimieren. Diesbezüglich weisen auf § 15 (3) BNatSchG hin, nach dem Rücksicht auf agrarstrukturelle Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zu nehmen ist.</p> <p>Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen steht hinsichtlich der Berücksichtigung agrar-struktureller Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen als Ansprechpartner zur Verfügung.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p>	
38	<p><b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Standort Oldenburg - Luftverkehrsbehörde -</b> 15.01.2020</p>	<p>Zu o. g. Vorhaben verweise ich auf meine Stellungnahme vom 09.07.2018, welche ich als Anlage nochmals beifüge.</p>	<p><b><u>Kenntnisnahme</u></b></p> <p>Die Aufrechterhaltung der Stellungnahme zur Antragskonferenz vom 09.07.2018 wird zur Kenntnis genommen. Zum Umgang mit den aufgerufenen Inhalten siehe Stellungnahme vom 21.03.2019 im Zuge des ersten Beteiligungsverfahrens, s. Anlage A2 Ziffer 38.</p>
39	<p><b>Niedersächsische Landesforsten</b> 30.01.2020</p>	<p>In Absprache mit dem LWK-Forstamt Nordheide-Heidmark sind waldrechtliche Belange von der vorgelegten Planung betroffen. Daher enthält diese Stellungnahme folgende Hinweise zur weiteren Vorgehensweise:</p> <p>Durch die Verschiebung nach Norden hat sich der Waldabstand weiter verringert. Die östliche Windenergieanlage hat einen Abstand von ca. 50 Meter zwischen Rotor spitze und dem nord-östlich davon gelegenen Waldrand. Wir empfehlen diesen auf min. 100 m, in Anlehnung an den in Aufstellung befindlichen Teilabschnitt Windenergie de RROP 2013, zu erweitern.</p>	<p><b><u>Wird nicht berücksichtigt.</u></b></p> <p>Der im Zuge der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms angesetzte Waldabstand von 100 m stellt einen Vorsorgeabstand dar, der nicht in das Raumordnungsverfahren (ROV) übertragbar ist. Der Entwurf des RROP ist dahingehend verfestigt, dass die darin enthaltenen Ziele in Aufstellung einzuhalten sind; entgegenstehende Vorhaben können nach § 12 Abs. 2 ROG untersagt werden. Im vorliegenden Fall befindet sich der Standort der WEA 02 im Vorranggebiet Windenergienutzung. Der Abstand von 100 m zwischen Waldflächen und dem Turmbauwerk ist somit eingehalten.</p> <p>Das ROV stellt ein Verfahren zur Prüfung der Raumverträglichkeit und zur Vereinbarkeit eines Vorhabens mit den Zielen der Raumordnung dar. Die Auslegung des aufgerufenen</p>

			<p>Waldabstandes aus der 1. Änderung des RROP (Betrachtung Rotorspitze und nicht Turmbauwerk), kann nicht einfließen.</p> <p>Selbstständige fachliche, d. h. forstrechtliche Belange werden in der Stellungnahme nicht aufgerufen. Aus Naturschutzfachlicher Sicht ergibt sich kein Erfordernis für einen größer gefassten Waldabstand, siehe Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde in Ziffer 53.</p>
41	<p><b>Nord-West-Ölleitung GmbH</b> 17.01.2020</p>	<p>NDO hat uns mit Betrieb und Instandhaltung dieser Leitung beauftragt. Insofern treten wir im Namen der NDO direkt mit Ihnen in Verbindung.</p> <p>Von dem oben genannten Vorhaben wird die dort vorhandene NDO Mineralölferrleitung und die LWL Schutzrohranlage der COLT Telecom berührt.</p> <p>Wir bedanken uns für die erneute Beteiligung. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 31.07.2018. Die hier gemachten Auflagen sind zwingend einzuhalten bzw. umzusetzen.</p>	<p><b><u>Kenntnisnahme</u></b></p> <p>Zur Stellungnahme vom 31.07.2018 (Abgegeben im Zuge der Antragskonferenz), erneut eingebracht am 28.03.2019 (1. Beteiligungsverfahren) wird auf Anlage A2, Ziffer 41 verwiesen</p>
41		<p>Im Nahbereich der beantragten Windenergieanlagen verläuft südlich unsere Mineralölferrleitung. Die nächstliegende WEA 02 hat nur einen Abstand von ca. 100 m. Insofern haben wir gegen die Errichtung der Windenergieanlage geänderten Standort erhebliche Bedenken.</p> <p>Die Grundlage zur Bestimmung von Mindestabständen bei Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten ist das Gutachten der Ingenieurgesellschaft Veenker. Zur Ermittlung von Mindestabständen benötigen wir von Ihnen genaue Angaben über Lage und Anlagentypen (WEA- Klasse) einschließlich der Nabenhöhe, Rotordurchmesser und Gesamthöhe.</p> <p>Für den Fall, dass Mindestabstände überschritten werden, muss die Planung entsprechend angepasst werden.</p>	<p><b><u>Wird berücksichtigt.</u></b></p> <p>Der genaue Anlagentyp steht noch nicht fest, sodass sich hinsichtlich Nabenhöhe, Rotordurchmesser etc. noch geringfügige Änderungen ergeben können. Eine abschließende Beurteilung, ob der vorgesehene Abstand zwischen Anlagestandort und Leitung ausreichend ist, kann erst durch ein Gutachten erfolgen, wenn alle Anlagendetails genau festgelegt sind. Dies ist erst im immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren möglich. Dort können auch etwaige Maßnahmen festgelegt werden, durch die schädliche Auswirkungen der Windenergieanlage auf die Leitung vermieden oder vermindert werden. Auf Grundlage der in diesem Verfahren vorliegenden Informationen erscheint das Problem der Annäherung der WEA an die Mineralölferrleitung lösbar. Um eine Beeinträchtigung der Leitung auszuschließen, <u>wird für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine entsprechende</u></p>

			<u>Maßgabe in die landesplanerische Feststellung aufgenommen.</u>
41		<p>Die Leitungsrechte an den von den Fernleitungen berührten Grundstücken sind dinglich gesichert (beschränkte persönliche Dienstbarkeiten). Dies gilt auch für öffentliche Flächen. Die Fernleitungen haben einen Schutzstreifen (Breite siehe anliegende Schutzanweisung), für dessen Bereich ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot besteht.</p> <p>Der Betrieb von Windenergieanlagen in Einzel- oder Parkaufstellung kann in der Nähe von Rohrfernleitungsanlagen mit Gefährdungspotential (wassergefährdende Flüssigkeiten) Sicherheitsprobleme aufwerfen. Einwirkungen auf grabenverlegte wie auch erdverlegte Leitungen können aus Eisabwurf auch in unseren Breiten, aus Abwurf von Blattfragmenten sowie durch Havarien der Maschinen und Versagen des Turmschaftes entstehen.</p> <p>Abhängig vom Anlagentyp, dessen Geometrie und Betriebsführung ergeben sich Parameter, die unter zusätzlicher Berücksichtigung von beobachteten Schaden (Schadensstatistik) zu einer Aussage der Schadenshäufigkeit führen.</p>	<p><b><u>Wird berücksichtigt.</u></b></p> <p>Siehe zuvor</p>
41		<p>Weiterhin sind folgende Punkte bei der Planung zu beachten:</p> <p>Vor Baubeginn ist NWO frühzeitig zu benachrichtigen.</p> <p>Die Wege für Baustellentransporte sind uns frühzeitig mitzuteilen. Da aufgrund der hohen Fahrzeuggewichte an den Kreuzungspunkten mit der Fernleitung Sicherungsmaßnahmen erforderlich sein können, ist eine Einzelbetrachtung jeder Kreuzung notwendig. Aus dieser Überprüfung können umfangreiche Sicherungsmaßnahmen entstehen, deren Kosten vom Betreiber der WEA getragen werden müssen. Eine Aussage zum Umfang und eventueller Kosten können erst nach Vorlage aller Planunterlagen gemacht werden.</p> <p>Für geplante Kabelverlegungen sind uns ebenfalls die Unterlagen zur Genehmigung vorzulegen.</p>	<p><b><u>Wird berücksichtigt</u></b></p> <p>Die hier beschriebenen Auflagen können nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens sein, da sie den Bau der Anlagen oder technische Details betreffen, die auf Ebene der Raumordnung noch nicht relevant sind. Aus den Ausführungen geht nicht hervor, dass die Errichtung der Windenergieanlagen im Grundsatz unmöglich ist. Um sicherstellen, dass die Auflagen bei der Errichtung der Windenergieanlagen eingehalten werden, <u>wird für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine entsprechende Maßgabe in die landesplanerische Feststellung aufgenommen.</u></p>

		<p>Zur Bestimmung des Abstandes zwischen den geplanten Windenergieanlagen zur Fernleitung, sind die Vorgaben des Gutachtens „Windenergieanlagen in Nahe von Schutzobjekten – Bestimmung von Mindestabständen“, des Ingenieurbüro Veenker zu berücksichtigen.</p> <p>Durch die Errichtung der Windenergieanlagen darf es zu keiner negativen Beeinflussung des Kathodischen Korrosionsschutzes der Fernleitung kommen. Vom Errichter der Windenergieanlagen ist eine Nichtbeeinflussung nachzuweisen.</p> <p>Zur Beantwortung von Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	
41		Anlagen:	<p><b><u>Wird berücksichtigt.</u></b></p> <p>Die Einhaltung der Auflagen wird im immissionsschutzrechtlichen Verfahren sichergestellt.</p>

- 3 -



## NWO / NDO SCHUTZANWEISUNG

### Achtung

Grundsätzlich sind alle Erdarbeiten, Bauaktivitäten und Einsätze von Baumaschinen im Schutzstreifen der Leitungen ohne ausdrückliche Genehmigung der NWO verboten.

#### Allgemeines

Die Fernleitungen bedürfen zur Erhaltung ihrer Betriebssicherheit und zur Vermeidung von Umweltschäden des Schutzes vor äußeren Einwirkungen. Insbesondere Bauarbeiten aller Art in Leitungsnähe können eine Gefahr sein. Allein von später erstellten Bauten an oder über einer Rohrleitung können auch Gefahren für diese Fernleitung ausgehen.

Zum Schutze der Rohrleitungen sind Sicherheitsmaßnahmen für Arbeiten und Bauten im Schutzstreifen zu ergreifen. Unter Bauten werden auch Straßenbauten, Entwässerungsgräben, Kanalisationen, Dränungen, Meliorationen, Fernmelde- und Starkstromkabel usw. verstanden.

In den Leitungstrassen der NORD-WEST OELLEITUNG GmbH bzw. der Westgas, der Gasunie, der Erdgas Münster und der Thyssengas legen bis zu vier Rohre und teilweise ein Schutzrohrbündel der COLT Telecom nebeneinander. Das Schutzrohrbündel der COLT Telecom wird von NWO betreut.

#### Anschriften:

Evonik Industries AG Gasunie Deutschland (Westgas) Pau-Baumann-Str. 1 45764 Marl	Services GmbH Pekkingstr. 5 30177 Hannover	Thyssengas GmbH Netzaukunft Hansbomer Str. 229 47166 Duisburg	Erdgas Münster GmbH Anton-Bruthausen-Straße 4 48147 Münster
---	--	--	---

In den Leitungstrassen der NORDDEUTSCHEN OELLEITUNGSGESELLSCHAFT mbH liegt jeweils nur eine Rohrleitung und teilweise ebenfalls das LWL Schutzrohrbündel der COLT Telecom. Die NDO-Leitungen werden von NWO überwacht und gewartet.

Zur Sicherung des Bestandes der Anlagen sind alle betroffenen Grundstücke mit einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit belastet bzw. vertraglich gesichert. Die jeweiligen Schutzstreifen haben folgende Breiten:

NWO-Mineralöffernleitungen 28", Durchmesser 711 mm, Schutzstreifenbreite 10 m  
NDO-Mineralöffernleitung 22", Durchmesser 551 mm, Schutzstreifenbreite 8 m  
NDO-Mineralöffernleitung 34", Durchmesser 850 mm, Schutzstreifenbreite 10 m  
Gasleitungen DN 80 – 150, Durchmesser 80 mm – 150 mm, Schutzstreifenbreite 8 m  
Gasleitungen 28", Durchmesser 711 mm, Schutzstreifenbreite 10 m  
Gasleitungen 40", Durchmesser 1050 mm, Schutzstreifenbreite 10 m

Die Mittellinie bildet die jeweilige Rohrachse. Liegen mehrere Leitungen nebeneinander, überdecken sich die Schutzstreifen teilweise.

Die Dienstbarkeit beinhaltet für den Schutzstreifen u. a. ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot. Bei allen geplanten Arbeiten im Bereich der Anlagen bitten wir daher um unbedingte Beachtung der nachstehenden Anweisungen.

#### Benachrichtigung im Schadensfall

Sofortige Benachrichtigung der NWO ist bei unvorhergesehenen Zwischenfällen erforderlich. Die Benachrichtigung ist an folgende Stellen zu richten:

#### **Telefonnummern der NORD-WEST OELLEITUNG GmbH für Leitungen in:**

- Niedersachsen und Hamburg - Betriebszentrale  
**Wilhelmshaven (0 44 21) 62-3 83**  
Tag und Nacht besetzt
- Nordrhein-Westfalen  
**Mülheim/Ruhr (02 08) 9 99 55-5**
- im Schadensfall und nach Dienstschluss für alle Leitungen:  
**Wilhelmshaven (0 44 21) 62 3 83**

#### Beschädigung der NWO Anlagen

Eingetretene Schäden oder unvorhergesehene Zwischenfälle sind der NWO unverzüglich telefonisch mitzuteilen. Das Verschweigen von entstandenen Schäden zieht unvermeidlich ein gerichtliches Verfahren nach sich. Der Bauherr und die Durchführenden der Arbeiten halten den Leitungsunternehmer und den Empfänger des Transportgutes für alle Schäden, die durch die Arbeiten entstehen. Dies gilt auch für die damit verbundenen Folgeschäden.

#### Benachrichtigung der NWO über Bauvorhaben

Die Nutzung der Schutzstreifen ist rechtzeitig bei der NWO schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind Übersichtspläne, Baubeschreibung und prüffähige Detailpläne in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Sofern zwischen Ihnen und uns Einverständnis über die Durchführung der Arbeiten erzielt worden ist, ist uns der Beginn der Bauarbeiten spätestens drei Arbeitstage vorher anzukündigen. Bei Änderung/Abweichung von der Bauplanung ist unverzüglich das Einverständnis der NWO einzuholen.

#### Arbeitsausführung im Schutzstreifen

Sämtliche Arbeiten im Schutzstreifenbereich bedürfen grundsätzlich unserer schriftlichen Arbeitsgenehmigung, deren Bedingungen von Ihnen anzuerkennen sind. Die Arbeitsgenehmigung wird von den zuständigen NWO Mitarbeitern schriftlich erteilt. Sämtliche Erdarbeiten dürfen grundsätzlich nur von Hand und nur in unserem Beisein ausgeführt werden. Das gilt sowohl für Aufgrabungen als auch für Verfüllungen. Den Weisungen unseres Personals ist Folge zu leisten. Für den Einsatz unseres Personals in diesem Rahmen werden in der Regel keine Kosten berechnet.

Das Befahren unseres Schutzstreifens mit Baufahrzeugen und anderen schweren Fahrzeugen außerhalb befestigter und für den öffentlichen Verkehr zugelassener Flächen, ist ohne unsere ausdrückliche Genehmigung und mit uns abgestimmten Sicherungsmaßnahmen nicht erlaubt. Für das Befahren des Schutzstreifens unserer Mineralölferrleitungen bestehen keine Bedenken, wenn folgende Sicherungsmaßnahmen beachtet werden:

- Die vorgeschriebene Leitungsüberdeckung von 1,0 m wird nicht unterschritten. Es ist sicherzustellen, dass die Mindestüberdeckung auch standsicher bleibt.
- Die Oberfläche ist so zu befestigen, dass Räder oder Ketten sich nicht in den Boden einwühlen können. Die zulässige Achslast der Fahrzeuge beträgt nicht mehr als 10,0 t.

Auf Wunsch bzw. nach Erfordernis stellen wir Ihnen unsere Bestandspläne zur Verfügung. Diese Pläne sind nur zum Dienstgebrauch bestimmt und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wir machen darauf aufmerksam, dass die Pläne – bedingt durch fremde Baumaßnahmen – nicht in jedem Falle den vorhandenen tatsächlichen Verhältnissen entsprechen und keinen Anspruch auf Vollständigkeit haben. Auch die Lage und die Höhenlage der Leitungen ist so lange als unverbindlich anzusehen, bis diese durch einen NWO Mitarbeiter vor Ort bestätigt werden.

Die in der Örtlichkeit vorhandenen Schilderpfähle stehen im seltensten Fall direkt auf der Leitung. Die ersichtliche Flucht der Schilderpfähle in der Örtlichkeit ist nicht der wahre Verlauf der Mineralölferrleitung.

Vor Arbeitsbeginn wird die Lage der Rohr- und Kabelschutzrohren durch NWO in der Örtlichkeit kenntlich gemacht.

Genauere Bestimmungen der Lage Höhenlage der Leitungen und Kabelschutzrohre sind nur durch Probeaufgrabungen zu erhalten. Diese Probeaufgrabungen dürfen nur von Hand und nur in unserem Beisein ausgeführt werden. Sie müssen nach Feststellung des Messergebnisses sorgfältig wieder verfüllt werden. Die Zuwegung zu unseren Leitungen muss zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein.

Baustelleneinrichtungen sowie das Lagern von Material und Gerät sind innerhalb unserer Schutzstreifen nicht gestattet.

Markierungen, Schilderpfähle und Festpunktzeichen dürfen ohne unsere Zustimmung nicht entfernt werden.

Das Ableiten von Abwässern in unseren Schutzstreifen ist nicht statthaft.

Arbeiten im Bereich der Leitungen und Kabelschutzrohre dürfen nur von Firmen mit einer fachkundigen Bauaufsicht und DVGW Zulassung durchgeführt werden.

#### Kabel und Leitungen

Parallel zu unseren Leitungen zu verlaufende Kabel, Leitungen und dgl. müssen außerhalb unseres Schutzstreifens liegen, und zwar ohne Überlappung von Schutzstreifen. Bei einer unvermeidlichen Überlappung der Schutzstreifen, ist eine gesonderte, vertragliche Vereinbarung (Interessenabgrenzungsvertrag) abzuschließen.

Kreuzungen mit unseren Leitungen müssen möglichst rechtwinklig erfolgen. Die kreuzenden Kabel, Leitungen usw. müssen innerhalb unseres Schutzstreifens in einem Höhenniveau liegen.

Kreuzende Kabel müssen innerhalb des Schutzstreifens in Kunststoffrohre gelegt werden (mechanischer Schutz). Kreuzende metallische Leitungen müssen grundsätzlich isoliert sein.

Der lichte Abstand der kreuzenden Leitungen bzw. Kabel in Kunststoffrohren zu unseren Leitungen muss bei offener Bauweise mindestens 0,5 m betragen, bei Bohr-Pressverfahren mindestens 1,0 m.

Bei Kreuzungen im Bohr-Pressverfahren ist mindestens 2,0 m vor den Leitungen in der Bohrachse ein Kontrollgraben bis 0,5 m unterhalb der Leitungssohlen zur Überprüfung der Bohrung anzulegen. In beiden Fällen sind die Leitungen zunächst freizulegen.

Ob bei kreuzenden Leitungen, die aus einem elektrisch leitenden Material bestehen, an der Kreuzung eine Potentialmessstelle für den kathodischen Korrosionsschutz (KKS) einzurichten ist, wird von Fall zu Fall entschieden. Die dafür notwendigen Kabelaufschweißungen werden an unseren Leitungen nur von uns gegen Berechnung ausgeführt (siehe Kathodischer Korrosionsschutz).

Bohr- und Rammarbeiten im Bereich der Stahlrohrleitung bzw. der Kabel bedürfen der speziellen Zustimmung der NWO und werden nur nach vorheriger Erkundung mittels Handschachtung gestattet.

Sofern unsere Leitungen freigelegt werden müssen, dürfen das Pipelinrohr nicht mehr als 5 m und die Kabelschutzrohre nicht mehr als 2 m frei tragen. Sie sind für die Dauer der Arbeiten durch aufgelegte Holzverschalungen gegen Beschädigung zu sichern. Die Baugrubenwände müssen standfest (DIN 4124) hergestellt sein. Die Leitungen dürfen dabei nicht als Abstützung dienen.

Vor Verfüllung der Aufgrabungen ist eine Kontrolle der Isolierung unserer Stahlrohrleitung und der Kabelschutzrohre im Beisein von NWO durchzuführen. Die Verfüllung der Aufgrabungen darf nur mit gut verdichtungsfähigem, steinfremem und nicht aggressivem Material erfolgen, das mit leichtem Gerät (Vibrationsplatten) lagenweise zu verdichten ist. Unterhalb der Leitungen ist das Material per Handstampfer zu verdichten.

Leitungen aus starren Rohren, wie z. B. Tonrohre, Betonrohre, Eternitrohre, die unsere Leitung überqueren, müssen im Kreuzungsbereich für eine freitragende Länge von mindestens 4 m statisch bemessen sein, damit bei einer Freilegung der NWO - Leitungen die Biegebeanspruchung dieser starren Rohre nicht zum Versagen führt. Der statische Nachweis ist NWO vorzulegen.

Im Kreuzungsbereich dürfen keine Verbindungsmuffen eingebaut werden. Zur kreuzenden Leitung gehörende ober- und unterirdische Bauwerke dürfen nicht innerhalb unseres Schutzstreifens errichtet werden.

Kabel- und Kanalschächte, massive Schaltschränke und ähnliche Bauwerke dürfen nur außerhalb unseres Schutzstreifens errichtet werden.

Niveauperänderungen der NWO - Leitungsüberdeckung sind nicht zulässig. Werden geringere Überdeckungen als 1 m festgestellt, ist dies der NWO zu melden.

#### Einmessungen von fremden Anlagen im Schutzstreifen

Werden innerhalb des Schutzstreifens Leitungen verlegt oder sonstige von NWO genehmigte Bauwerke errichtet, so ist deren Lage aufzumessen und an das bestehende Koordinatennetz (Gauß-Krüger) anzubinden. Weiterhin hat die Einmessung auf NN zu erfolgen.

Bei Geländeänderungen sind Profipläne zu erstellen. Von den Einmessungen sind der NWO unverzüglich Ausfertigungen in abgestimmter Form zu übergeben.

#### Gräben und Vorfluter

Unsere Leitungen müssen unter der Sohle von Gräben und Vorflutern eine Mindestüberdeckung von 0,6 m behalten. Zusätzlich sind in Abstimmung mit uns besondere Schutzmaßnahmen für die Leitungen gegen Beschädigungen zu treffen, z. B. in Form von Betonplatten (Wasserbausteinen in Beton) oder ähnlichem.

#### Hochspannungsfreileitungen

Über den Leitungen dürfen die Leiterseile nur so weit durchhängen, dass darunter noch Arbeitsgeräte mit einer Rollenhöhe von 14 m ungefährdet arbeiten können. Die Mindestabstände der Arbeitsgeräte von den Leitungen nach VDE 0105, Teil 1:8.75, Ziffer 10.16, sind dabei unbedingt einzuhalten.

Außerdem sind die Richtlinien für hochspannungsbeeinflusste Rohrleitungen (Technische Empfehlung G8 Nr. 7) bzw. die A91-Empfehlung Nr. 3 zu beachten. Mastfundamente und die Endpunkte der von ihnen ausgehenden Erdler müssen von den Leitungen mindestens 30 m entfernt sein.

#### Kathodischer Korrosionsschutz

Bei geplanten Leitungskreuzungen sind die einschlägigen Leitsätze der VDE 0150 und A91-Empfehlung Nr. 2 zu beachten.

Falls eine Beeinflussung für möglich gehalten wird, bitten wir den Kreuzungspartner, sich mit unserem zuständigen Sachbearbeiter für den kathodischen Korrosionsschutz schriftlich in Verbindung zu setzen.

#### Bepflanzungen

Die Bepflanzung des Schutzstreifens über jeder Einzeileitung mit tiefwurzelnden Bäumen oder Sträuchern ist nicht gestattet. Für Trassenüberwachung aus der Luft und vom Boden aus ist die Sicht freizuhalten. Wir behalten uns vor bei einem späteren Kronenschluss der Randbepflanzung, die in den Schutzstreifen hineinragenden Äste maschinell zurückzuschneiden. Einfriedungen von Grundstücken, wie Hecken, Zäune usw., sind auf eine maximale Höhe von 2,0 m zu begrenzen. Außerdem müssen die Grundstücke für die Trassenkontrolle zugänglich sein.

#### Sprengungen und Schwingungen

Sprengungen, auch solche für seismographische Untersuchungen bedürfen nach vorheriger Absprache der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen der besonderen Genehmigung. Das gilt auch für Erschütterungen aus Rammarbeiten, Bodenverdichtungen und Erzeugung von Schwingungen durch Rütteln.

Ohne besondere Sicherungsmaßnahmen werden Schwinggeschwindigkeiten an einer Leitung von  $v_h = 20$  mm/sec zugelassen.

Es muss, während die Schwingungen auftreten, eine Messung durchgeführt werden.

Mit Sicherungsmaßnahmen können höhere Schwingungsgeschwindigkeiten gestattet werden.

#### Bauleitplanungen

Bei der Erstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungs-, Bebauungsplan usw.) sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Baugrundstückflächen, die ohne Zugänge entlang der Leitung gebildet werden, können wir daher nicht aus der Mithaft für unsere Dienstbarkeiten entlassen. Die Zuwegung zu den Leitungen muss gewährleistet sein.
- Der zugelassene Bauteppich berührt nicht den Leitungsbereich. Geplante Bauten müssen einschließlich Traufe 1,0 m außerhalb des Schutzstreifens errichtet werden.
- Die Bauinteressenten müssen von Ihnen auf die Trasse der Mineralölferrleitung hingewiesen werden.
- Die Bauherren sind verpflichtet, die geplanten Baumaßnahmen bei der NWO anzuzeigen.
- Bei neuen Straßen- oder Bahnkreuzungen ist eine Mindestüberdeckung der Ferrleitung von 1,50 m erforderlich. Bindige und organische Böden sind gegen verdichtungsfähige nicht bindige Böden auszutauschen. Zur endgültigen Sicherung wird die Umhüllung der Leitung von NWO geprüft und zweilagig neu aufgebracht. Außerdem werden die Leitungsrohre auf eventuelle Fehlerstellen überprüft. Gegebenenfalls können sich hieraus weitere Baumaßnahmen ergeben. Die Leitung muss entsprechend freigelegt werden. Zur Beurteilung der Bodensetzung ist von Ihnen ein Gutachten vorzulegen. Wir sind gemäß TRFL verpflichtet, eine TUV Stellungnahme erstellen zu lassen. In diesem Zusammenhang sind sämtliche Kosten von Ihnen zu übernehmen. Die Maßnahmen im Schutzstreifen werden erst nach Vorliegen einer Kostenübernahmeerklärung gestattet.

- Einer Biotopentwicklung im Schutzstreifenbereich können wir nicht zustimmen. Zur Gewährleistung der Sicherheit und zu Reparaturzwecken muss eine jederzeitige Befahrung des Schutzstreifens möglich sein.

Außerdem empfehlen wir Ihnen bei der Planung die Berücksichtigung folgender Aspekte:

- Im Bereich der Leitungen, einen Grünstreifen von 20 m separat durch das Baugebiet vermassen zu lassen.
- Gebäude, in denen sich Menschen aufhalten, sollten einen möglichst großen Abstand zur Ferrleitung einhalten. Dieser sollte mindestens 20 m betragen, nach Möglichkeit jedoch noch größer sein.
- Das Gelände oberhalb der Ferrleitung muss so gestaltet werden, dass eventuell austretendes Öl die benachbarte Bebauung nicht erreicht, sondern in anzulegenden Mulden oder Gräben verbleibt oder schadlos beseitigt werden kann.
- Für die Möglichkeit der Verlegung neuer Leitungen mit Steuerkabel, die vorhandenen Trassen durch Freihaltung entsprechender Bereiche zu sichern.

42	<b>Polizei Niedersachsen, Projektgruppe Digitalfunk BOS Niedersachsen</b> 11.02.2020	Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 10.12.2019 kann ich Ihnen mitteilen, dass die von uns zu vertretenden Belange nicht berührt werden.	<u><b>Kenntnisnahme</b></u> Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.
43	<b>Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG</b> 27.01.2020	aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: <ul style="list-style-type: none"> <li>- durch das Plangebiet führt eine Richtfunkverbindung hindurch</li> <li>- die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 21 m und 51 m über Grund</li> </ul>	<u><b>Wird berücksichtigt</b></u> Der genaue Anlagentyp steht noch nicht fest; Nabenhöhe und Rotordurchmesser werden jedoch nur noch geringfügig von den in diesem Verfahren angenommenen Abmessungen abweichen. Nach derzeitigem Stand hat die nach unten zeigende Rotorspitze eine Höhe von 90m über Geländeniveau. Die Richtfunktrasse liegt im höchsten Fall bei 51m über Gelände, sodass auch bei geringen Abweichungen der Anlagenhöhen eine Beeinträchtigung der Richtfunktrasse ausgeschlossen ist.

STELLUNGNAHME / Raumordnungsverfahren für die Errichtung von zwei WEA in der Gemeinde Kutenholz													
RECHTFUNKTRÄSSEN													
Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.													
Richtfunkverbindung	A-Standort				B-Standort				Höhen				
	Grad	Min	Sek	In WGS84	Grad	Min	Sek	In WGS84	Höhen	Antenne	Antenne	Höhen	Antenne
Linknummer   A-Standort   B-Standort	Grad	Min	Sek	In WGS84	Grad	Min	Sek	In WGS84	g. Meer	g. Grund	g. Meer	g. Grund	g. Meer
101551169   127990874   121991124	53° 28'	31.60"	N	9° 21' 48.80" E	53° 27'	36.25"	N	9° 26' 51.16" E	27	39	52	36,2	56,2
Legende in Betrieb in Planung													

Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen.



Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG.

Das Plangebiet ist in den Bildern mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.

Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie des Richtfunkstrahles von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m einhalten. Bitte beachten Sie diesen Umstand bei der weiteren Planung Ihrer Windkraftanlagen.

		<p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p> <p>Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	
52	<p><b>Landkreis Stade, Umweltamt</b> <b>Wasserwirtschaft</b> 14.01.2020</p>	<p>Es bestehen keine Bedenken. Sollten Wasserhaltungen für die Gründungsmaßnahmen oder Gewässerveränderungen nötig werden, sind diese bei der unteren Wasserbehörde beim Landkreis Stade gesondert zu beantragen.</p>	<p><b><u>Kenntnisnahme</u></b> Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken geäußert werden. Der Hinweise betrifft Details des Vorhabens, die erst abschließend im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren beurteilt werden können.</p>
52	<p><b>Landkreis Stade, Umweltamt</b> <b>Immissionsschutz</b> 16.01.2020</p>	<p>Seitens des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung, sofern der Immissionsschutz in dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren sichergestellt ist.</p>	<p><b><u>Kenntnisnahme</u></b> Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken geäußert werden. Die Einhaltung des Immissionsschutzes im nachfolgenden Genehmigungsverfahrens obliegt der Abteilung Immissionsschutz im Umweltamt selbst.</p>
53	<p><b>Landkreis Stade, Naturschutzamt</b> 03.02.2020</p>	<p>Der Standort der östlichen der beiden Windenergieanlagen (WEA 02) wurde um ca. 90 m in nördliche Richtung verschoben. Damit befindet sich der Mast der WEA nun wieder innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung des sich in Aufstellung befindlichen Sachlichen Teilabschnitts Windenergie des RROP 2013. Durch die Verschiebung in nördlicher Richtung hat sich der Abstand der Anlage (Bezugspunkt ist der Mast) zum Wald von alt 221 m auf neu 133 m deutlich verringert. Bei einem angenommenen Rotordurchmesser von 138 m beträgt der zweidimensionale Waldabstand der Rotorspitze dann lediglich noch 64 m.</p>	<p><b><u>Kenntnisnahme</u></b> Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen oder Bedenken geäußert werden. Die Beteiligung im weiteren Verfahren wird wunschgemäß erfolgen.</p>

		<p>Die UNB geht aber trotz des verringerten Abstandes der östlichen WEA zum Wald nicht von zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen des Waldes aus. Artenschutzrechtliche Konflikte können ggf. mittels Abschaltparameter im nachfolgenden Genehmigungsverfahren geregelt werden.</p> <p>Bedenken, Anregungen bestehen seitens der UNB zu diesem Standortvorschlag nicht.</p> <p>Um Mitteilung des Ergebnisses der raumordnerischen Beurteilung wird gebeten.</p>	
54	<p><b>Ericsson Services GmbH</b> 27.04.2020</p>	<p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen erwartet die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Beeinträchtigungen. Da diese Richtfunkverbindungen der Vertraulichkeit unterliegen, kann ihnen über den genauen Verlauf keine Auskunft gegeben werden. Sollte sich wider Erwarten eine Beeinträchtigung ergeben, wird die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks das wirtschaftliche Risiko tragen.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.</p> <p>Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.</p>	<p><b><u>Kenntnisnahme</u></b></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken geäußert werden.</p>